Tierseuchenbehördliche Eilverordnung der Landeshauptstadt Hannover zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01. August 1994 (Nds. GVBl. S. 412) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Satz 2 und § 60 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414) und des § 18 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) in der zur Zeit geltenden Fassung werden

1. der gesamte Stadtteil **Isernhagen Süd**

2. der Stadtteil Bothfeld innerhalb folgender Begrenzung:
   im Osten: durch „Im Heidkampe“,
   im Süden und Westen: durch die Gernsstraße, die Sutelstraße, Kugelfangtrift und Langenforther Straße
   im Norden: durch die Autobahn (A 2)

zum **S P E R R B E Z I R K** erklärt.

§ 2

Nach § 11 Abs. 1 bis 3 der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Die Besitzer der Bienenvölker im Sperrgebiet haben umgehend ihre Bienenvölker bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Recht und Ordnung, Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten, Tel.: 0511 / 168-31153, zu melden. Der genaue Standort der Völker ist anzugeben. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift Nr. 3 findet keine Anwendung auf:
a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Ausnahmen von Nrn. 2 bis 4 können von der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Recht und Ordnung, Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2, 7, 11 und 12 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 2 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung bekanntgegebenen Sperrvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Hannover, den 28. April 2004

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

Schmalstieg